

Firmenberichte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **75 (1977)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bei es sich bei Ersatzbauten um neu errichtete Gebäude an Stelle abgebrochener Objekte handle. Unser höchstes Gericht kam jedoch zum Schluss, dass Ersatzbauten ausserhalb der Bauzone respektive des GKP's gewässerschutzrechtlich analog wie Umbauten (also ohne Prüfung der Standortgebundenheit des Objektes) zu behandeln seien, sofern sie nach Grösse und Nutzungsart dem zu ersetzenden Gebäude entsprechen. Andernfalls sind sie als Neubauten zu betrachten und nur mit dem Nachweis des sachlich begründeten Bedürfnisses zu bewilligen.

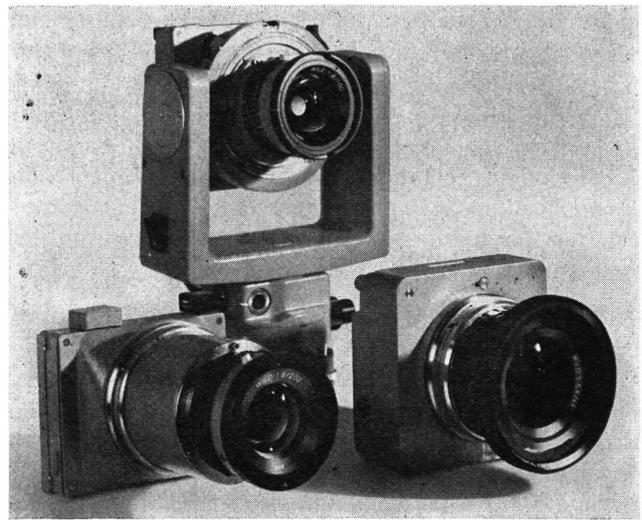
Begründet wird diese abgewogene Lösung wie folgt: «Wollte man die Ersatzbaute einem Neubau gleichstellen, so hätte dies zur Folge, dass alle jetzt ausserhalb des GKP's liegenden Gebäude, für die die Standortgebundenheit gemäss Artikel 27 AGSchV verneint wird, im Falle einer Vernichtung durch Brand oder Naturkatastrophe nicht mehr am bisherigen Ort aufgebaut werden dürften. . . . Die Gleichstellung der Ersatzbaute mit einem Neubau hätte überdies zur Folge, dass ein Grundeigentümer zwar gemäss Artikel 25 AGSchV ein bestehendes Haus vollständig erneuern könnte, aber auf jeden Fall den Eindruck eines Abbruchs verhindern müsste, wobei je nach dem konkreten Vorgehen die Abgrenzung zwischen einem Umbau und einem Ersatzbau recht schwierig sein dürfte. Für eine Regelung, welche ausserhalb des GKP's die Erhaltung und den vollständigen Umbau einer nicht standortgebundenen Baute im Rahmen vor Artikel 25 AGSchV erlaubt, aber den Ersatz eines veralteten oder durch Brand zerstörten Gebäudes durch einen Neubau von gleicher Grösse und Nutzungsmöglichkeit verbietet, fehlt ein tragfähiges planerisches oder gewässerschutzrechtliches Motiv» (BGE 102 Ib 215/216).

Das «Ersatzbauprojekt» wurde im vorliegenden Fall mit Recht als Neubau betrachtet, da anstelle des kleinen Restaurants mit Landwirtschaft ein grosser Landgasthof mit Gästezimmern vorgesehen wurde. Dem Beschwerdeführer steht jedoch offen, «ein Gesuch für die Bewilligung einer eigentlichen Ersatzbaute zu stellen, sofern er bereit ist, seine Pläne – im Rahmen der Erweiterungsmöglichkeiten nach Artikel 25 AGSchV – auf die Dimension und Nutzungsart der bestehenden Gebäulichkeiten zu reduzieren» (BGE 102 Ib 218). Daneben bleibt zu untersuchen, ob das anzuwendende kantonale Recht einem solchen Vorhaben nicht entgegensteht. *VLP*

Firmenberichte

Terrestrische Universalkammer Wild P31

Die Wild P31 ist eine universelle Messkammer hoher Präzision. Sie besteht aus dem Kammerträger mit Dreifuss und der eigentlichen Kammer mit dem Aufnahmeobjektiv. Es stehen drei Kammern mit den Brennweiten 4,5 cm (Überweitwinkel), 10 cm (Weitwinkel) und 20 cm (Normalwinkel) zur Verfügung, die mit wenigen Handgriffen in den Kippring des Kammerträgers eingesetzt werden können. Unabhängig von Aufnahmeort, Objektgrösse und maximal möglicher Aufnahmedistanz



kann deshalb in fast allen Fällen eine formatfüllende Abbildung und dadurch der grösstmögliche Aufnahmemassstab erreicht werden.

Weitere Merkmale dieses Aufnahmesystems sind:

- hohe Bildqualität
- minimale Verzeichnung von $\pm 0,004$ mm max.
- Platten oder Planfilme (4 in. \times 5 in.) mit schwarzeisser oder farbiger Emulsion
- Kammerneigung bis zum Zenit sowie horizontale Schwenkung um 360° mit festen Rasten
- Aufnahmen im Hoch- oder Querformat
- Änderung der Fokussierdistanz durch austauschbare Zwischenringe ($f = 10$ cm und $f = 20$ cm)
- grosser Schärfentiefebereich bei der Überweitwinkelkammer

Die wichtigsten Anwendungsgebiete sind:

- Architektur, Denkmalpflege, Archäologie
- Topographische Aufnahmen, Deformationsmessungen, statische und hydrologische Modellversuche, Festlegung des Arbeitsfortschrittes im Strassen-, Brücken-, Kraftwerk- und Tunnelbau
- Deformationsmessungen und messtechnische Erfassung komplizierter Details im Maschinenbau
- Ausmessung von Modellen und Prototypen. Aerodynamische und hydrologische Untersuchungen im Automobil-, Schiffs- und Flugzeugbau
- anthropologische und ethnologische Untersuchungen in der Medizin
- Ausmessung von Tierkörpern zur Festlegung des Wachstums, zur Zuchtwahl usw.

Wild Heerbrugg AG, CH - 9435 Heerbrugg

Vermarktungsarbeiten

übernimmt und erledigt

- genau
- prompt
- zuverlässig
- nach Instruktion GBV

für Geometerbüros und Vermessungsämter in der deutschsprachigen Schweiz

Josef Lehmann, Vermarktungsunternehmer
9555 Tobel TG, Telefon (073) 45 12 19